



Stadt Stein am Rhein

StR 813.503

Alterszentrum Stein am Rhein

Taxordnung

vom
20. Dezember 2017

mit Änderungen vom
23. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Taxen.....	3
Pensionspreis	3
Umfang der Leistungen.....	3
Betreuung und Aktivierung.....	3
Pflegetaxen.....	4
Einreihung.....	4
Reduktionen.....	4
Zusatzkosten	4
Tarif Zusatzkosten	5
Angebote	5
Tagesaufenthalte	5
Kosten.....	6
Tagesaufenthalte	6
Inkrafttreten.....	6
Anhang 1	7

Der Stadtrat erlässt diese Taxordnung für das Alterszentrum gestützt auf Art. 8 Abs. 2 Reglement über das Alterszentrum vom 7. Dezember 2007.

Art. 1

Taxen

Die Taxen setzen sich aus einem Pensionspreis, einem Beitrag für Betreuung und Aktivierung, den Pflegekosten sowie allfälligen Zusatzkosten nach Bedarf zusammen.

Art. 2

Pensionspreis

¹ Pensionspreis (Hotellerie) Fr. 120.00 pro Tag

Reduktion:

² Der Pensionspreis im Zweibettzimmer reduziert sich nach 90 Tagen um Fr. 15.00 pro Tag

Art. 3

Umfang der Leistungen

Im Pensionspreis sind inbegriffen:

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer, möbliert (mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch und Einbauschränk);
- Vollpension, inkl. Zwischenverpflegung und Getränke im Offenausschank;
- Bett- und Frottierwäsche;
- Besorgen sämtlicher Wäsche;
- Besorgen des Zimmers, inkl. einer gründlichen Reinigung pro Monat;
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser;
- Sanitätsmaterial wie Rollstühle, Gehhilfen, WC-Aufsätze etc.;
- Leitung und Administration.

Art. 4

Betreuung und Aktivierung

¹ Für die Betreuung- und Alltagsgestaltung wird für alle Bewohnerinnen und Bewohner ein Pauschalbetrag verrechnet. Er umfasst die Betreuung, Alltagsgestaltung, Aktivierungsprogramme, Anlässe, Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam oder einzeln angeboten werden.

² Beitrag für Betreuung, Alltagsgestaltung und Aktivierung Fr. 20.00 pro Tag

Art. 5

Pflegetaxen

- ¹ Die Pflegetaxen umfassen sämtliche Pflegeaufwendungen sowie das Pflegematerial gemäss Liste der Versicherer (MiGeL).
- ² Die Beiträge der Versicherer und der Bewohnerinnen und Bewohner sind bundesrechtlich vorgegeben. Die Beiträge der Gemeinden sind auf Verordnungsstufe kantonal normativ festgelegt. Sie sind abhängig von der Pflegestufe. Die Festlegung erfolgt gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV) durch den Regierungsrat. (Siehe Anhang 1)
- ³ Die Beiträge der Bewohner an die Pflegetaxen werden diesen monatlich in Rechnung gestellt. Mit den Versicherern und Gemeinden wird direkt abgerechnet. Vorbehalten bleiben Vorgaben für ausserkantonale Bewohner.

Art. 6

Einreihung

Die Einreihung in das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt, stützt sich auf ein ärztliches Attest und wird regelmässig überprüft.

Art. 7

Reduktionen

- ¹ Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt wird der Pensionspreis und die Betreuungspauschale¹ erhoben. Der Aus- und Eintrittstag gilt als im Heim anwesend. Der Pensionspreis reduziert sich bei Abwesenheit ab dem 2. Tag um Fr. 15.00 (Verpflegungskosten).
- ² Die Zentrumsleitung kann auf Antrag Personen Taxermässigungen gewähren, welche die Heimtaxen unter Beizug von Ergänzungsleistungen nicht selbst finanzieren können.

Art. 8

Zusatzkosten

- ¹ Leistungen in Zusammenhang mit einem Aufenthalt, die nicht durch die vorangehenden Vorgaben abgedeckt sind, werden separat gemäss Art. 9 verrechnet:
- ² Persönlich beanspruchte Konsumationen und Dienstleistungen Dritter können auf Wunsch über die monatliche Rechnung abgewickelt werden.

Art. 9

Tarif Zusatzkosten

Der Tarif für die Zusatzkosten wird wie folgt festgesetzt:

– Dienstleistungen aller Art nach Aufwand	Fr.	60.00p/Std.
– Eintrittspauschale, erstmaliger Eintritt (Eröffnung Dossier, Abklärungen, etc.)	Fr.	200.00
– Wiedereintritt	Fr.	50.00
– Endreinigung Einzelzimmer	Fr.	200.00
– Endreinigung Zweibettzimmer	Fr.	100.00
– Todesfallkosten	Fr.	250.00
– Kennzeichnung der Wäsche, pauschal	Fr.	140.00
– Benutzung der Telefonanlage (Flatrate) (sep. verrechnet werden Bezahlnummern und Auslandgespräche)	Fr.	25.00p/Monat
– Grundgebühren TV-Anschluss ¹	Fr.	10.00p/Monat
– Grundgebühren WLAN ¹	Fr.	20.00p/Monat
– Patiententransporte zusätzlich	nach Aufwand Fr	--.70/Km
– Entsorgungen/Räumungen	nach Aufwand	

Art. 10

Angebote
Tagesaufent-
halte

- ¹ Das Alterszentrum bietet Halb- und Ganztagesbetreuung an.
- ² Das Angebot steht während sieben Tagen pro Woche von 07.00 bis 19.00 Uhr zur Verfügung.
- ³ Es umfasst Tagesbetreuung und medizinische Pflege.
- ⁴ Der Hausarzt bzw. die Hausärztin ist grundsätzlich für die Behandlung zuständig.

Art. 11

Kosten
Tagesaufent-
halte

- 1 Halber Tag Betreuung inkl. Mahlzeiten**

Montag - Freitag	Fr.	50.00
Samstag, Sonntag und Feiertag	Fr.	55.00

- 2 Ganzer Tag Betreuung inkl. Mahlzeiten**

Montag - Freitag	Fr.	80.00
Samstag, Sonntag und Feiertag	Fr.	90.00

- 3 Die Pflorgetaxen für medizinische Pflege werden gemäss Art. 5 und Anhang 1 dieses Reglements abgerechnet.**

Art. 12

Inkrafttreten

- 1 Die Taxordnung ersetzt diejenige vom 10. Dezember 2014.**

- 2 Sie tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft.**

Stein am Rhein, 20. Dezember 2017

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident
sig. Sönke Bandixen

Der Stadtschreiber
sig. Ernst Bühler

Änderungen vom:

¹⁼ Stadtratsbeschluss Nr. 292 vom 23. September 2020

Anhang 1

Alterszentrum Stein am Rhein

Pflegetaxen 2020

Pflege- stufe	Pflegebedarf in Minuten	Anrechen- bare Pflege- kosten	Beitrag Versi- cherer	Beitrag Be- wohner	Beitrag Ge- meinden
1	1 - 20	12.60	9.60	3.00	
2	21 - 40	37.70	19.20	18.50	
3	41 - 60	62.50	28.80	23.00	10.70
4	61 - 80	87.50	38.40	23.00	26.10
5	81 - 100	112.50	48.00	23.00	41.50
6	101 - 120	137.50	57.60	23.00	56.90
7	121 - 140	162.50	67.20	23.00	72.30
8	141 - 160	187.50	76.80	23.00	87.70
9	161 - 180	212.50	86.40	23.00	103.10
10	181 - 200	237.50	96.00	23.00	118.50
11	201 - 220	262.50	105.60	23.00	133.90
12	> 220	287.50	115.20	23.00	149.30
<i>RRB Änderung vom 3. Dezember 2019 VO zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV)</i>					